

vorab per Telefax: 069/1367-6050

Landgericht Frankfurt a.M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a.M.

11.03.2014
173/13HS01 HS/mü D558-14

Sofortige Beschwerde

In dem Rechtsstreit

Ursula Wiegand, An der Postwiesen 20, 60488 Frankfurt
-Antragstellerin-,

Prozessbevollmächtigte:
Scharpf & Associates Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH,
Kirchnerstraße 6-8, 60311 Frankfurt am Main,

g e g e n

Commerzbank Aktiengesellschaft, vertr. d. d. Vorstand Martin Bles-
sing u. a., Lahnstraße 60, 60326 Frankfurt am Main
-Antragsgegnerin-,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanw. Dr. Ilka Heigl, Göhmann Rechtsanwälte, Friedensstr. 2,
60311 Frankfurt am Main,

2-10 O 483/13

wird für die Antragstellerin gegen die die Prozesskostenhilfe
ablehnende Entscheidung des Einzelrichters

SCHARPF & Associates
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH
Kirchnerstraße 6-8
60311 Frankfurt am Main
Sitz Frankfurt am Main
HRB 77345, AG Frankfurt am Main
Geschäftsführer
Rechtsanwalt Hans Scharpf, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Sven Hartung
Rechtsanwältin Kornelia Rathmann

Phone
+49(0)69 / 71 91 48-0
Fax
+49(0)69 / 71 91 48-48
E-Mail
rechtsanwaelte@scharpf-law.de
Internet
www.scharpf-law.com

Deutsche Bank (BLZ 500 700 24)
Kto.-Nr. 3264025
IBAN DE73 5007 0024 0326 4025 00
BIC DEUTDE33
Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)
Kto.-Nr. 6000906709
IBAN DE47 5019 0000 6000 9067 09
BIC FFVBDE33
Commerzbank (BLZ 500 400 00)
Kto.-Nr. 332478700
IBAN DE92 5004 0000 0332 4787 00
BIC COBADE33

KOOPERATIONEN

Leonard Bär, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
info@rechtsanwalt-baer.de

Heiko P. Meyenschein, LL.M.
Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
hp@meyenschein.com

sofortige Beschwerde

eingelegt, mit dem Antrag,

1. der Klägerin für die I. Instanz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung Prozesskostenhilfe zu gewähren,
2. den Unterzeichnenden als Rechtsanwalt beizuordnen.

Begründung:

Das Gericht hätte die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage nicht verneinen dürfen.

Das Gericht hat die Ausführungen der Antragstellerin zur Frage der Erfüllung der Darlehensauszahlungsverpflichtung gem. § 488 BGB weitgehend nicht zur Kenntnis genommen bzw. nicht verstanden.

Insbesondere bleibt bei seinen Ausführungen unberücksichtigt, dass die von ihm sogenannte Darlehensvaluta nichts anderes ist als eine Gutbuchung in der Bilanz der Kreditgeberin und durch die Gutbuchung kein Geldbetrag im Sinne eines Vermögensgegenstandes bzw. einer vertretbaren Sache (§ 91 BGB) aus dem Vermögen der Kreditgeberin in das Vermögen des Kreditnehmers überführt wird.

Die Ausführungen des Gerichts hierzu zeigen mangelndes Fachwissen über die Geldschöpfung durch Geschäftsbanken, welches nicht durch Bezugnahme auf genauso unwissende Kommentatoren ersetzt werden kann. Die Antragstellerin hat hierzu u.a. wissenschaftliche Gutachten und Quellen vorgelegt und benannt, die das Gericht offensichtlich entweder nicht gelesen oder verstanden hat.

Es wird hiermit deshalb weiteres Informations- und Lehrmaterial in der Anlage eingereicht und dessen Studium nahegelegt, da anderenfalls über die hier aufgeworfene Problematik der Nichterfüllung von Darlehensverträgen gem. § 488 BGB durch bloße Gutbuchung keine sachgerechte und vor allen

Dingen rechtlich richtige Entscheidung getroffen werden kann.

Auf keinen Fall ist es richtig, angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die mit dieser Problematik verbunden sind, die Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Dies widerspricht eindeutig den letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Falle zweifelhafter Tatsachen- und Rechtsfragen, die es im Hauptsacheverfahren zu klären gilt und nicht im Prozesskostenhilfverfahren.

Die Frage, ob die kreditgebende Bank mit einer bloßen Gutbuchung, die noch nicht einmal ansatzweise durch gesetzliche Zahlungsmittel (Zentralbankgeld/Bargeld) gedeckt ist, ihre Darlehensauszahlungsverpflichtung erfüllen kann, ist von einer solch weittragenden und sowohl individuell als auch volkswirtschaftlich entscheidenden Bedeutung, dass diese Fragestellung nicht durch Zurückweisung des PKH-Antrages vom Tisch gewischt werden darf.

Wird zum Beispiel festgestellt, dass die bloße Gutbuchung ein Minus gegenüber einer Barauszahlung ist, hat das ohne weiteres Konsequenzen für die von den Banken diktierten Kreditverträge, und zwar im Hinblick auf die Stellung von Sicherheiten und natürlich auch im Hinblick auf Zinsforderungen.

Gerade die Höhe der Zinsforderungen und deren rechtliche Zulässigkeit ist eindeutig abhängig von der Frage, welche Leistung die Bank mit der Gutbuchung des Kreditbetrages erbracht hat und insbesondere welchen Aufwand sie damit hatte.

Wenn diese Leistung letztlich nur in der Betätigung der Tastatur und in der Erzeugung von Zahlen bestanden hat und der Gegenstand, die „Darlehensvaluta“ nichts anderes ist als die aufgeschriebenen Zahlen, ohne dass dahinter noch irgendeine relevante Deckung steckt, hat sich die Bank damit zum privaten Geldhersteller aufgeschwungen, zumindest gegenüber dem Publikum und dem Kunden diesen Eindruck erweckt, obwohl sie zur Geldherstellung schon von Verfassung wegen (Art. 88 GG) nicht befugt ist.

Auf etwa der gleichen Ebene befinden sich die Ausführungen zur Nichtigkeit des Darlehensvertrages wegen Verstoßes gegen § 3 Nr. 3 KWG.

Die Schwierigkeiten, die Banken machen, wenn man einen größeren Barbetrag abheben möchte, sind dargestellt worden. Dieses Procedere ist von der Beklagten auch gar nicht erst bestritten worden.

Unberücksichtigt bleibt natürlich auch der Telos von § 3 Nr. 3 KWG, der genau die Situation verhindern wollte, die jetzt eingetreten ist, nämlich der Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems, wenn die Kreditkunden die Auszahlung ihrer Guthaben oder Gutbuchungen in bar verlangen würden.

Dazu reicht im Übrigen schon eine ganz kleine Menge an Kreditkunden aus, da die Banken einschließlich der Antragsgegnerin allenfalls noch Zentralbankgeldguthaben und Bargeld in Größenordnungen von 3 % bis 4 % der Kreditierungen vorhalten.

Schließlich ist es unvertretbar falsch und entlarvend unlogisch, einerseits die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus vorformulierten Grundschuldbestellungsurkunden trotz entgegenstehender EU-Richtlinie zu negieren mit dem Argument, in Deutschland stünde der Antragstellerin mit der Vollstreckungsgegenklage ein Institut zur Verfügung, mit welchem die Unwirksamkeit einer Vollstreckungsunterwerfung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen geltend gemacht werden könne, ihr aber anschließend die Prozesskostenhilfe für genau eine solche Klage zu verweigern, unter Hinweis auf eine veraltete BGH-Rechtsprechung, die nicht im Einklang steht mit der Entscheidung des EuGH vom 14.03.2013 – C 415/11-.

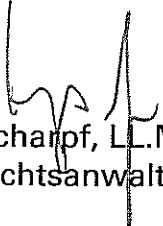
Auch dies ist natürlich eine schwierige Rechtsfrage, die nicht abschließend im PKH-Verfahren entscheiden werden kann.

Das weiß das Gericht auch, denn sonst hätte es sich mit der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinandergesetzt und nicht einfach schlankweg die Antragstellerin, die in jeder Hinsicht einer

existenzvernichtenden Vollstreckung ausgesetzt ist, zum einen die Prozesskostenhilfe verweigert und zum anderen noch nicht einmal die Einstellung der Zwangsvollstreckung gewährt.

Die Ablehnung der PKH ist mit dem Staatsziel des sozialen und demokratischen Rechtsstaats in keiner Weise vereinbar und muss dringend korrigiert werden, da es in jeder Hinsicht nicht richtig sein kann, dass aus der Insolvenz oder vor der Insolvenz gerettete Banken die Existenzen ihrer Kunden vernichten dürfen.

Es wird deshalb dringend um Korrektur der PKH-Entscheidung gebeten und um umgehende Einstellung der Zwangsvollstreckung wie beantragt


(Scharpf, LL.M.)
Rechtsanwalt